





Mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung sollen Gefahren am Arbeitsplatz – sowohl Unfall- als auch Gesundheitsgefahren – rechtzeitig erkannt werden. Informationen zu den verschiedenen Möglichkeiten, zu Sinn und Zweck und zur Organisation und Durchführung enthält das Heft

**Gefährdungsbeurteilung:  
Gefahren und Belastungen  
am Arbeitsplatz ermitteln,  
beurteilen und beheben  
– Möglichkeiten zur Durch-  
führung in der Praxis  
Best.-Nr. 229**

In dieser Liste ist ein vereinfachtes Beurteilungsverfahren für einen Gewerbszweig dargestellt, eine „Sicherheits-Beurteilung“. Die Liste kann Punkt für Punkt durchgegangen werden. Überall dort, wo Handlungsbedarf besteht, wo Mängel auftauchen, können entsprechende Schritte frühzeitig eingeleitet werden.

**„Vorher handeln“, nicht „aus Unfällen lernen“, das ist die Leitlinie im zeitgemäßen Arbeits- und Gesundheitsschutz.**

## Gefährdungsbeurteilung in 5 Schritten

1. Arbeitsbereiche festlegen  
Welche Tätigkeiten werden ausgeführt?
2. Gefährdungen ermitteln  
Was kann zu Gefährdungen führen?
3. Schutzziele festlegen  
Was will ich eigentlich erreichen?
4. Maßnahmen festlegen  
Was ist zu tun? Wer macht was? Bis wann?  
Externe Beratung festlegen:  
Wo ist sie erforderlich?
5. Maßnahmen auf Wirksamkeit prüfen  
Ist das Schutzziel erreicht oder  
sind ergänzende Maßnahmen erforderlich?

*Bei vorgesehener Handhabung gilt diese Sicherheitsbeurteilung als Dokumentation im Sinn des Arbeitsschutzgesetzes.  
Stand: 2005. Bei Änderung der Rechtslage ist die Liste entsprechend anzupassen.*

# Erläuterungen zur Sicherheitsüberprüfung

1. Die nachfolgende Liste zur Sicherheits-Überprüfung beruht auf der langjährigen **Erfahrung des Technischen Aufsichtsdienstes** der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung. In ihr wurden die Punkte zusammengestellt, die – praxiserwiesen – Unfall- und Gesundheitsgefahren darstellen.
2. Die Sicherheitsüberprüfung ist wie ein **Rundgang durch den Betrieb** oder durch **die Abteilung** aufgebaut. Sie führt von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz bzw. von Maschine zu Maschine.
  - Zuerst werden mechanische Gefährdungen untersucht, d. h.: Wo bestehen Quetschgefahren? Wo kann man sich schneiden? Werden Stolpern und Ausrutschen wirkungsvoll verhindert? usw.
  - Im anschließenden Teil werden Fragen nach Gefährdungen durch elektrischen Strom gestellt.
  - Es folgen Fragen nach Gesundheitsgefährdungen durch Gefahrstoffe, d. h. chemische Produkte.
  - Nach diesen Schwerpunkten der Sicherheits-Beurteilung werden, entsprechend der folgenden Reihenfolge, weitere Bereiche, falls entsprechende Gefährdungen bestehen, aufgegriffen:  
Biologische Gefährdungen, z. B. im Zusammenhang mit Luftbefeuchtung  
Brand- und Explosionsgefährdungen  
Thermische Gefährdung durch Hitze und Kälte (selten in unserer Branche anzutreffen)  
Gefährdungen durch andere physikalische Einwirkungen, z. B. durch Lärm, durch Laser- oder UV-Strahlung.
3. Jede Maschinenart, z. B. Schneidemaschine, ist nur einmal in der Liste aufgeführt. Häufig gibt es jedoch diese **Maschinen mehrmals im Betrieb** bzw. in derselben Abteilung. Bei Handlungsbedarf bzw. Mängeln muss deshalb die Bezeichnung der betroffenen Maschinen z. B. in der Spalte „Bemerkungen“ vermerkt werden. Es ist auch möglich, jede Maschine auf einer Kopie des Beurteilungs-Blattes abzuhandeln.
4. In der ersten Spalte wird auf die **mögliche Art der Gefahr** hingewiesen. In Klammern sind weitere Informationen hierzu, z. B. Vorschriften, angegeben:
  - BGV bzw. VBG Nr. .... verweist auf die Kurzbezeichnung der Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft.
  - BGR, BGI, BGG bzw. ZH 1/Nr. .... verweisen auf berufsgenossenschaftliche Regeln, Informationen oder Grundsätze, zu beziehen beim Carl Heymanns Verlag, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln.
5. Bei den sicherheitstechnischen Forderungen gelten, neben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für

Maschinen mit Baujahr **vor** dem 01. 01. 1995, die Bestimmungen der bisherigen VBG 7i und VBG 5. Für neue Maschinen mit Baujahr **nach** dem 01. 01. 1995 gilt die EN 1010, Teil 1-5 in Verbindung mit der Maschinenrichtlinie 98/37/EG, Anhang I.

6. Ein Teil der Maßnahmen, die sich auf Arbeits- und Gesundheitsschutz an Maschinen beziehen, erübrigt sich, wenn die Maschinen **GS-geprüft** sind. Dies ist in Klammern hinter der Frage angegeben. GS bedeutet: Geprüfte Sicherheit. Dieses Zeichen wird u. a. von der Prüf- und Zertifizierungsstelle Druck und Papierverarbeitung vergeben. In der Regel ist dieses Zeichen auf der Maschine angebracht. Die Zertifizierung kann jedoch auch aus den Kaufunterlagen hervorgehen (nicht zu verwechseln mit dem vom Hersteller angebrachten CE-Zeichen). Im Zweifelsfall kann der Hersteller – oder die Berufsgenossenschaft – hierzu Auskunft geben.
7. In der dritten und vierten Spalte ist das **Ergebnis der Überprüfung** einzutragen, entweder „in Ordnung“ oder „Handlungsbedarf, Mängel“.
8. Bei der **Mängelbeseitigung** sollte möglichst ein konkretes **Datum** eingetragen werden. Allerdings muss es realistisch sein, denn derjenige, der **zuständig für die Erledigung** ist, sollte ebenfalls vermerkt werden.
9. Manche Probleme werden nicht ohne fremde Hilfe lösbar sein. Wird beispielsweise festgestellt, dass der Schallpegel vermutlich zu hoch ist, dann sind Messungen durchzuführen (hierbei kann eventuell die Berufsgenossenschaft helfen) oder es sind Schallschutzspezialisten hinzuzuziehen. Bei einem X in der Spalte „Beratungsbedarf“ sollte deshalb auch gleich vermerkt werden, wer für die Beratung in Frage kommt.
10. Sind bei Handlungsbedarf entsprechende Maßnahmen ergriffen worden, dann muss eine **Kontrolle** durchgeführt werden, ob diese Maßnahmen die gewünschte Wirkung zeigen. Das **Ergebnis** ist in der rechten Spalte mit Datum festzuhalten.
11. **Erweiterung der Liste:** Die Sicherheits-Überprüfung muss sich auf den gesamten Betrieb beziehen. Deshalb ist die Liste um die Arbeitsbereiche, die nicht berücksichtigt sind, **betriebspezifisch zu ergänzen**. Hierfür ist freier Raum am Ende der Liste vorhanden. Weiterhin ist zu überprüfen, ob die Liste der möglichen Gefährdungen und Belastungen in den einzelnen Arbeitsbereichen vollständig ist. Zusätzliche, betriebsspezifische Gefährdungen und Belastungen können ebenfalls auf den freien Seiten am Ende vermerkt werden.
12. Die Sicherheits-Beurteilung kann zum Teil am Schreibtisch, das meiste sollte jedoch vor Ort in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern vorgenommen werden. **Bei Fragen** steht Ihnen die Berufsgenossenschaft gerne zur Verfügung: entweder der für Ihren Betrieb zuständige Technische Aufsichtsbeamte oder der Bereich Prävention in Wiesbaden, Telefon 0611 / 131-0.

## Sicherheits-Beurteilung Zeitungsherstellung

Mögliche Gefährdungen und Belastungen (Informationen dazu)	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis	von	Beratungsbedarf wenn ja: X	Bemerkungen  Kontrolle der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen: Ergebnis, Datum
<b>Filmentwicklung</b>							
Ergonomische Belastungen (Bildschirmarbeitsverordnung, BGI 650)	1. Bildschirmarbeitsplätze im Fotosatz müssen den ergonomischen Anforderungen entsprechen. Hierfür gibt es die entsprechende Sicherheits-Beurteilung: „Bildschirmarbeit – Erläuterungen und Hinweise zur Arbeitsplatzanalyse“, Best.-Nr. 227, kostenlos bei der Berufsgenossenschaft zu beziehen. Die Ein- und Ausgabe von Kassetten in Laserbelichter muss gefahrlos möglich sein.	■	■	■		■	_____
Verletzungsgefahr, insbesondere der Augen (BGV B2, „Laserstrahlen“)	2. Die Lasereinrichtung des Filmbelichters muss so abgeschirmt sein, dass keine gesundheitsgefährdende Strahlung austritt. Die Laserstrahlenquelle und ihre Umschließung muss mit dem Warnschild „Laserstrahl“ dauerhaft und gut erkennbar gekennzeichnet sein. Die Umschließung muss elektrisch verriegelt sein.	■	■	■		■	_____
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände (BGV A1, EN 1010)	3. Die Eingabestation für den Film an der Filmentwicklungsmaschine muss, sofern eine gefahrbringende Bewegung durch Einzugswalzen besteht, durch eine entsprechende Schutzeinrichtung gesichert sein. Mögliche Einzugstellen am Auslauf der Filmentwicklungsmaschine (angetriebene Transportbänder) müssen durch eine entsprechende Schutzeinrichtung gesichert sein.	■	■	■		■	_____
Gesundheitsbelastung (Gefahrstoffverordnung, BGR 252)	4. Von Entwicklern und Fixierern können unterschiedliche Gefährdungen ausgehen (siehe EG-Sicherheitsdatenblätter). Diese müssen bekannt sein. Möglichst kein pulverförmiges Hydrochinon für Entwickler benutzen bzw. staubfreies Einfüllen gewährleisten.	■	■	■		■	_____
Gesundheits- und Umweltbelastung (Gefahrstoffverordnung, BGR 252)	5. Zum Reinigen der Film-Entwicklungsmaschinen sollen möglichst keine aggressiven Chemikalien verwendet werden. Wasser und Bürste genügen in der Regel.	■	■	■		■	_____
Hautbelastung, Allergieentstehung, Verletzungsgefahr für die Augen (BGV A1, Gefahrstoffverordnung, BGR 192, BGR 197)	6. Reinigen der Filmentwicklungsmaschine: Beim Umgang mit frischen und gebrauchten Entwicklern und Fixierern und insbesondere beim Ansetzen aus Konzentraten sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen. Bei Spritzgefahr ist eine geeignete Schutzbrille erforderlich. Eine Augendusche ist bereitzuhalten.	■	■	■		■	_____

## Sicherheits-Beurteilung Zeitungsherstellung

Mögliche Gefährdungen und Belastungen (Informationen dazu)	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis	von	Beratungsbedarf wenn ja: X	Bemerkungen  Kontrolle der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen: Ergebnis, Datum
<b>Druckplattenherstellung</b>							
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile (BGV A1, EN 1010)	7. Der Kopierrahmen der Druckplattenbelichtungseinrichtung muss gegen unbeabsichtigtes Herabfallen gesichert sein (z. B. Gasdruckfedern oder Gurte).	■	■	■		■	_____
Verletzungsgefahr, durch bewegte Maschinenteile (BGV A1, EN 1010)	8. Mögliche Einzugstellen im Bereich des Druckplatten-ein- und -auslaufes der Druckplattenentwicklungsmaschine müssen verhindert sein bzw. durch geeignete Schutzeinrichtungen gesichert werden (z. B. Walzen-einzugstelle und Bandeinzugstellen am Auslauf).	■	■	■		■	_____
Verletzungsgefahr, durch bewegte Maschinenteile (BGV A1, EN 1010)	9. Die Gefahrstellen im Bereich der Stanz- und Abkantwerkzeuge des Registerstanz- und Abkantgerätes sind durch geeignete Schutzeinrichtungen zu sichern (z. B. Schutzabdeckung bzw. Zweihandschaltung).	■	■	■		■	_____
Belastung der Atemluft (BGV A1, Gefahrstoffverordnung)	10. Die Entstehung von Ozon beim Betrieb des Brenners von Plattenbelichtern ist durch ozonarme UV-Brenner zu vermindern. Absaugungen über dem Brenner sind empfehlenswert.	■	■	■		■	_____
Gefährdung von Augen und Haut (BGV A1, Gefahrstoffverordnung)	11. Die entstehende UV-Strahlung bei der Plattenbelichtung muss durch Abdeckungen oder Vorhänge wirkungsvoll abgeschirmt werden. Schutzscheibe mit UV-Filter vor Belichtungseinrichtungen einsetzen. Es ist darauf zu achten, dass diese Schutzmaßnahmen sorgfältig eingehalten werden.	■	■	■		■	_____
Gefährdung von Augen und Haut (BGV A1, Gefahrstoffverordnung)	12. Bei der Reinigung der Plattenentwicklungsmaschine sollen möglichst keine konzentrierten Säuren und Laugen verwendet werden. Trotzdem sind geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille zu tragen.	■	■	■		■	_____
Gefährdung von Augen und Haut (BGV A1, BGV B2)	13. Die Lasereinrichtung der CTP-Anlage muss gegen austretende Laserstrahlung durch eine geeignete elektrisch verriegelte Schutzeinrichtung wirksam gesichert sein. Wartungs- bzw. Justierarbeiten am Laser dürfen nur durch Servicepersonal oder in eigener Verantwortung nur durch eine befähigte Person, die über eine entsprechende Ausbildung verfügt, durchgeführt werden.	■	■	■		■	_____

## Sicherheits-Beurteilung Zeitungsherstellung

Mögliche Gefährdungen und Belastungen (Informationen dazu)	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis	von	Beratungsbedarf wenn ja: X	Bemerkungen  Kontrolle der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen: Ergebnis, Datum
<b>Drucken</b>							
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände (BGV A1, EN 1010)	<p>14. An den Rollenabwickelstationen (Rollenwechsler) müssen die Einzugstellen zwischen Materialrolle und Anpresswalze bzw. Bandantrieb gesichert sein. Quetschstellen zwischen Einhebearmen des Rollenwechslers und dem Maschinengestell müssen durch Einhaltung entsprechender Sicherheitsabstände verhindert bzw. durch entsprechende Schutzeinrichtungen gesichert sein. Ein seitlicher Zugriff in die Einzugstellen muss ebenfalls verhindert sein. Bei achsloser Rollenabwickleinrichtung dürfen sich die Spannkonen nur im Tippbetrieb einfahren lassen. Es muss außerdem sichergestellt sein, dass diese Gefahrstelle vom Bedientplatz einsehbar ist und die Spannkonen nicht während der Abwicklung auseinanderfahren können. Bei automatischer Rollenanklebung muss die Rückseite des Rollenwechslers durch eine trennende Schutzeinrichtung gesichert werden. Das Trennmesser muss in Ruhestellung gesichert sein. Mögliche Scher- und Quetschstellen an beweglichen Hebebühnen zum Ein- und Ausachsen der Papierrollen müssen in vertikaler und horizontaler Bewegungsrichtung durch Schutzeinrichtungen gesichert sein (z. B. schaltende Schutzleisten, Tippbetrieb, Sicherheitsabstände). Bei automatischer Beladung der Rollenabwicklerstation muss der Bereich der Beladung durch eine geeignete Schutzeinrichtung (z. B. Lichtschrankensicherung mit Muting) gesichert werden.</p>	■	■			■	
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände (BGV A1, EN 1010)	<p>15. Das Einziehen der Materialbahn (Papier) muss gefahrlos möglich sein. Entsprechende Einzugshilfen (Papiereinzugschleife) sind zu benutzen. Die Einzugstellen, insbesondere im Bereich des Druckwerkes und zwischen den Papierleitwalzen sind durch geeignete Schutzeinrichtungen (Fingerschutzleisten) oder durch Einhaltung der Sicherheitsabstände zu sichern bzw. zu vermeiden.</p>	■	■			■	
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile (BGV A1, EN 1010)	<p>16. Begehbare Gefahrenbereiche mit fehlender Einsehbarkeit (z. B. Tunnel unterhalb der Druckwerke sind hinsichtlich der Auslösung gefahrbringender Bewegungen besonders zu sichern (z. B. elektrische Verriegelung von Zugangstüren zu diesem Bereich).</p>	■	■			■	
Verletzungsgefahr durch Abrutschen (BGV A1, EN 1010)	<p>17. Zum sicheren Einziehen der Materialbahn müssen ausreichende Tritte bzw. Standflächen mit zugeordneten Handgriffen vorgesehen werden.</p>	■	■			■	

# Sicherheits-Beurteilung Zeitungsherstellung

Mögliche Gefährdungen und Belastungen (Informationen dazu)	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis	von	Beratungsbedarf wenn ja: X	Bemerkungen  Kontrolle der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen: Ergebnis, Datum
<b>Drucken</b>							
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände (BGV A1, EN 1010)	18. Die Kreismesser zur Längstrennung der Papierbahnen sind gegen zufälliges Berühren mit geeigneten Schutzabdeckungen zu sichern. Die Einzugstellen im Bereich der Zugrollen bzw. Zugwalzen hinter dem Falztrichter sind durch geeignete Schutzeinrichtungen zu sichern. Bestehende Scher- und Quetschstellen im Bereich des Falzapparates (z. B. gefahrbringende Bewegungen des Abschlagmessers, der Falzeinrichtungen, der Falzklappen und des Schaufelrades) sind durch geeignete Schutzeinrichtungen zu sichern (z. B. trennende Schutzeinrichtung anbringen).	■	■	■	■		_____
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände (BGV A1, EN 1010)	19. An allen Maschinen müssen Schutzeinrichtungen vor Gefahrstellen angebracht und funktionsfähig sein; im Zweifelsfall anhand der Bedienungsanleitung bzw. Maschinendokumentation überprüfen. Regelmäßige Kontrollen müssen organisiert werden. Abnehmbare Schutzeinrichtungen müssen nach erfolgtem Umrüsten unbedingt wieder angebracht werden. Schutzeinrichtungen müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand und richtig eingestellt sein. Beschädigte Schutzeinrichtungen müssen ersetzt werden.	■	■	■	■		_____
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile (BGV A1, EN 1010)	20. Zeitungsrotationsdruckmaschinen, die unübersichtlich sind oder bei denen die gegenseitige Verständigung erschwert ist, müssen mit Anlaufwarn-einrichtungen ausgerüstet sein.	■	■	■	■		_____
Verletzungsgefahr durch Sturz, Ausrutschen, Stolpern (BGV A1, BetrSichV)	21. Verschüttete Druckfarbe, Schmieröl und andere Verunreinigungen sind vom Fußboden sofort zu beseitigen. Für Sauberkeit an der Maschine ist Sorge zu tragen.	■	■	■	■		_____
Gehörschäden (BGV A1, BGV A4, BGV B 3)	22. Liegen insbesondere für schnellaufende Zeitungsrotationsdruckmaschinen Lärm-messwerte vor? Wenn nicht, sind insbesondere bei ungünstigen Raumverhältnissen (z. B. Deckenhöhe) Messungen durchzuführen. Liegen Lärmbereiche (Beurteilungspegel über 85 dB(A)) vor, dann sind Vorsorgeunter-suchungen der Mitarbeiter durchzuführen und Gehör-schutz zur Verfügung zu stellen. Bei Beurteilungspegeln über 90 dB(A) sind diese Bereiche als Lärmbereiche zu kennzeichnen und zusätzliche technische Maß-nahmen zur Lärm-minderung zu veranlassen. Vorhandene Schallschutzhauben und Kapselungen sind zu benutzen.	■	■	■	■		_____

## Sicherheits-Beurteilung Zeitungsherstellung

Mögliche Gefährdungen und Belastungen (Informationen dazu)	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis	von	Beratungsbedarf wenn ja: X	Bemerkungen  Kontrolle der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen: Ergebnis, Datum
<b>Drucken</b>							
Gesundheitsbelastung (Gefahrstoffverordnung)	23. Zum Reinigen der Maschinen dürfen nur Wasch- und Reinigungsmittel mit einem Flammpunkt über 55 °C oder Reinigungsöle (Reinigungsmittel auf Pflanzenölbasis) verwendet werden. Der Einsatz von Farblösern oder Regenerierungsmitteln ist auf ein Minimum zu beschränken. Bei Unsicherheit ist eine Überprüfung anhand der EG-Sicherheitsdatenblätter bzw. eine Bewertung erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
<b>Farbkastenwaschanlage</b>							
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile (BGV A1, EN 1010)	24. Der Deckel der Farbkastenwaschmaschine muss in geöffneter Stellung eine sichere Arretierung ermöglichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Gesundheitsbelastung (Gefahrstoffverordnung)	25. Werden noch A I- oder A II-Reinigungsmittel verwendet, so ist der Einsatz von A III-Reinigungsmitteln, Hochsiedern oder Reinigungsmittel auf Pflanzenbasis zu prüfen und bei Eignung einzusetzen. Bei Verwendung von A I- bzw. A II-Reinigungsmitteln muss die Sicherung der Beschickungstür durch eine Verriegelung mit Zuhaltung, die ein Öffnen der Tür erst nach Ablauf einer Trocknungsphase ermöglicht, gewährleistet sein. Eine Absaugung der Waschmitteldämpfe ist vorzusehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
<b>Einsteckmaschine</b>							
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände (BGV A1, EN 1010)	26. Sind Scher- und Quetschstellen im Bereich der Transporteinrichtungen für den Transport des Einsteckmaterials zur Zeitung und der mit Beilagen bestückten Zeitung zu Stapeln bzw. anschließenden Transporteinrichtungen durch Einhaltung der Sicherheitsabstände vermieden bzw. durch zusätzliche Schutzeinrichtungen gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände (BGV A1, EN 1010)	27. Sind die Überföhrungseinrichtungen von vor- und nachgeschalteten technischen Arbeitsmitteln so ausgeführt, dass Gefahrstellen vermieden wurden bzw. sind diese durch Anbringung von Schutzeinrichtungen gesichert? Wird das Anfahren der Gesamtanlage durch ein Anlaufwarnsignal signalisiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

## Sicherheits-Beurteilung Zeitungsherstellung

Mögliche Gefährdungen und Belastungen (Informationen dazu)	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis	von	Beratungsbedarf wenn ja: X	Bemerkungen  Kontrolle der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen: Ergebnis, Datum
<b>Kreuzleger</b>							
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände (BGV A1, EN 1010)	28. Die Stapeldreheinrichtung (Kreuzleger) muss an drei Seiten durch trennende Schutzeinrichtungen, die entweder nur mit Werkzeug zu lösen sind bzw. die elektrisch mit dem Antrieb der Maschine verriegelt sind, ausgestattet sein. Die vierte Seite (Auslageseite) muss durch eine festangebrachte Schutzeinrichtung (Schutztunnel) gesichert sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X	
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände (BGV A1, EN 1010)	29. An den Transportbändern am Einlauf und am Auslauf (Einlauftransportband, Auslagetransportband) müssen die Bandauflaufstellen auf die Umlenkwellen durch Schutzeinrichtungen gesichert sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X	
<b>Umreifungs-/Umschnürmaschinen</b>							
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände (BGV A1, EN 1010)	30. Das Nachfüllen des Umreifungs- bzw. Umschnürmaterials muss gefahrlos und leicht möglich sein (Vermeidung von gefährlichen, mechanischen Bewegungen im Materialraum).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X	
Verletzungsgefahr, insbesondere der Hände (BGV A1, EN 1010)	31. Es dürfen keine Unfallgefahren durch die niedergehende Presseinrichtung bestehen (z. B. Begrenzung der Presskraft auf maximal 500 Newton und Belegung der Pressbalkenunterseite mit 20 mm Schaumstoff, Anbringung seitlicher Schutzeinrichtungen unter Einhaltung der Sicherheitsabstände).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X	
<b>Folienschweißmaschine</b>							
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile (BGV A1, EN 415 - Teil 3)	32. Die Gefahrstellen, insbesondere an Schweißbalken, Trennmesser, müssen durch ausreichende Schutzeinrichtungen gegen Zugriff gesichert sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X	
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile (BGV A1, BetrSichV)	33. Alle Schutzeinrichtungen sind auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit regelmäßig zu überprüfen. Die Maschinenverkleidungen müssen vollständig angebracht sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	X	

# Sicherheits-Beurteilung Zeitungsherstellung

Mögliche Gefährdungen und Belastungen (Informationen dazu)	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis	von	Beratungsbedarf wenn ja: X	Bemerkungen  Kontrolle der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen: Ergebnis, Datum																		
<b>Einwickelmaschine (Stretcher)</b>																									
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile (BGV A1, EN 294)	34. Zwischen Drehteller, Packgut, Maschinenteilen und der Umgebung müssen Sicherheitsabstände von mindestens 500 mm eingehalten werden. Andernfalls sind trennende Schutzeinrichtungen vorzusehen. Der Drehteller darf keine Scherstellen bilden.	■	■	■	■	X	_____																		
<b>Maschinen, Maschinenarbeit allgemein</b>																									
Belastung des Wirbelsäulensystems (Lastenhandhabungsverordnung)	35. An allen Arbeitsplätzen, an denen abgestapelt oder angelegt wird, ist zu überprüfen, ob eine Hebehilfe einsetzbar ist. Insbesondere wenn Bücken erforderlich ist, wird empfohlen, ab einer insgesamt zu bewegenden Last von 500 kg pro Schicht eine Hebehilfe zur Verfügung zu stellen.	■	■	■	■	X	_____																		
Zu hohe Belastungen des Skelettsystems (Lastenhandhabungsverordnung)	36. Häufiges, regelmäßiges Heben und Tragen von Lasten ist zu vermeiden, wenn die Gewichte größer als in der folgenden Tabelle angegeben sind.	■	■	■	■	X	_____																		
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter in Jahren</th> <th>für Frauen (Last in kg)</th> <th>für Männer (Last in kg)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>15 - 17</td> <td>10</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>18 - 39</td> <td>15</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>ab 40</td> <td>10</td> <td>20</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Heben/Tragen werdende Mütter</th> <th>selten (Last in kg)</th> <th>wiederholt (Last in kg)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>10</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table>								Alter in Jahren	für Frauen (Last in kg)	für Männer (Last in kg)	15 - 17	10	15	18 - 39	15	25	ab 40	10	20	Heben/Tragen werdende Mütter	selten (Last in kg)	wiederholt (Last in kg)		10	5
Alter in Jahren	für Frauen (Last in kg)	für Männer (Last in kg)																							
15 - 17	10	15																							
18 - 39	15	25																							
ab 40	10	20																							
Heben/Tragen werdende Mütter	selten (Last in kg)	wiederholt (Last in kg)																							
	10	5																							
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile (BGV A1)	37. An allen Maschinen und Geräten sind die Schutzeinrichtungen regelmäßig auf Vollständigkeit und Funktionssicherheit zu überprüfen.	■	■	■	■	X	_____																		
Verletzungsgefahr an bewegten Maschinenteilen (BGV A1)	38. Es ist sicherzustellen, dass bei Störungen, Wartung und Instandhaltung nicht an der laufenden Maschine gearbeitet wird.	■	■	■	■	X	_____																		

## Sicherheits-Beurteilung Zeitungsherstellung

Mögliche Gefährdungen und Belastungen (Informationen dazu)	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis	von	Beratungsbedarf wenn ja: X	Bemerkungen  Kontrolle der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen: Ergebnis, Datum
<b>Maschinen, Maschinenarbeit allgemein</b>							
Verletzungsgefahr durch bewegte Maschinenteile, Maschinen (Belastung des Wirbelsäulensystems) (BGV A1, BGV D27, Lastenhandhabungsverordnung)	39. Zum regelmäßigen Heben und Transportieren von Papierrollen müssen geeignete Hebe- und Transporteinrichtungen bzw. Flurförderzeuge vorhanden sein. Diese sind vor der ersten Inbetriebnahme nach Änderung oder Instandsetzung auf ihren sicheren Zustand mindestens jedoch einmal jährlich auf erkennbare Schäden und Mängel durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen.	■	■	■		■	_____
Unterweisung (BGV A1, BetrSichV, Arbeitsschutzgesetz)	40. Die Mitarbeiter müssen regelmäßig, vor Aufnahme einer neuen Tätigkeit, bei besonderen Vorkommnissen und mindestens einmal jährlich über die möglichen Gefährdungen und die richtige Arbeitsweise unterwiesen werden. Die Unterweisung führt der jeweilige Vorgesetzte durch. Sie ist zu dokumentieren.	■	■	■		■	_____
<b>Lager, Transportarbeiten</b>							
Verletzungsgefahr der Hände (BGV A1)	41. Beim Umgang mit scharfkantigen Teilen müssen Schutzhandschuhe getragen werden.	■	■	■		■	_____
Verletzungsgefahr z. B. durch Transportfahrzeuge (Arbeitsstättenverordnung, BGV A1, BGI 582)	42. Transportwege sind ausreichend breit zu gestalten (z. B. beidseitiger Sicherheitsabstand zu Maschinen bzw. festen Einbauten von mindestens 0,5 m). Bei Lagerung und Transport per Hand mindestens 0,75 m. Transportwege müssen gekennzeichnet und freigehalten werden.	■	■	■		■	_____
Verletzungsgefahr durch herabfallende Teile (BGV A1, BGR 234)	43. Regale müssen stand- und kippstabil aufgestellt sein. Maximale Fach- und Feldlasten müssen gut sichtbar angebracht sein.	■	■	■		■	_____
Ausrutschen, Stolpern (Arbeitsstättenverordnung)	44. Transportwege müssen frei von Stolperstellen und Verunreinigungen sein.	■	■	■		■	_____
Abstürzen (BGV A1, BGV C22, BGV D36)	45. Im Lager müssen geeignete Leitern zur Verfügung stehen.	■	■	■		■	_____

## Sicherheits-Beurteilung Zeitungsherstellung

Mögliche Gefährdungen und Belastungen (Informationen dazu)	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis von	Beratungsbedarf wenn ja: X	Bemerkungen  Kontrolle der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen: Ergebnis, Datum
<b>Lager, Transportarbeiten</b>						
Unfallgefahr (BGV D27, BGG 925)	46. Flurförderzeuge, z. B. Gabelstapler mit Fahrersitz, dürfen nur von mindestens 18 Jahre alten Personen gefahren werden. Der Fahrer muss ausgebildet und vom Unternehmer ausdrücklich mit der Führung schriftlich beauftragt sein.	■	■	■	■	
Unfallgefahr (BGV D27)	47. Flurförderzeuge müssen jährlich durch einen Sachkundigen überprüft werden. Ein Prüfbuch ist erforderlich.	■	■	■	■	
Unfallgefahr (BGV D27)	48. Die Tragfähigkeit des Flurförderzeugs ist einzuhalten. Kippsicherheit und uneingeschränkte Fahrersicht sind bei jedem Ladegut zu gewährleisten.	■	■	■	■	
Herabfallende Lasten (BGV A1, BGV D27, BGR 234)	49. Baufeste Regale müssen bei Staplerverkehr an ihren Eckbereichen über einen fest mit dem Fußboden verankerten Anfahrerschutz verfügen.	■	■	■	■	
Brand- und Explosionsgefahr (BGV A1, BGV D27)	50. Bei Flurförderzeugen mit Gasantrieb ist die Flasche sicher zu befestigen. Der Flaschenwechsel ist nur im Freien über Erdgleiche auszuführen. Das Fahrzeug nur über Erdgleiche abstellen. Beim Einsatz unter Erdgleiche sind zusätzliche sicherheitstechnische Maßnahmen vorgeschrieben. Ladestationen für Gabelstaplerbatterien sind ausreichend zu belüften.	■	■	■	■	
Verletzungsgefahr durch Anlagenteile, Abstürzen (BGV A1, BGV D27, Arbeitsstättenverordnung)	51. Laderampen und Ladebrücken dürfen keine Quetsch- und Scherstellen bilden. Ladebleche müssen gegen Verrutschen gesichert sein.	■	■	■	■	
Herabstürzende Teile (BGR 234)	52. Papierrollen- und Palettenstapel sind standsicher aufzustellen. Die unterste Palette darf nicht überlastet werden.	■	■	■	■	
Herabfallende Teile (BGR 234)	53. In Doppelregalen sind Durchschiebesicherungen erforderlich. Werden Regale mit Gabelstaplern be- und entladen, müssen die Aufstellflächen in den Regalen die zu erwartenden Nutzlasten tragen können und gegen Ausheben gesichert sein.	■	■	■	■	
Stolpern, Verletzungen durch umfallende Teile (BGR 234)	54. Für leere Paletten sind ausreichend Stellplätze zur Verfügung zu stellen. Paletten dürfen nicht senkrecht aufgestellt und nicht im Verkehrsweg abgestellt werden. Beschädigte Paletten sind aus dem Produktionsprozess zu entfernen.	■	■	■	■	

## Sicherheits-Beurteilung Zeitungsherstellung

Mögliche Gefährdungen und Belastungen (Informationen dazu)	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis	von	Beratungsbedarf wenn ja: X	Bemerkungen  Kontrolle der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen: Ergebnis, Datum
<b>Verkehrswege, Fußböden</b>							
Stolpern, Stürzen (Arbeitsstättenverordnung)	55. Verkehrswege und Fußböden dürfen keine Stolperstellen haben. Schäden sind sofort zu reparieren. Verkehrswege und Fluchtwege sind stets freizuhalten; sie dürfen nicht durch Paletten und Hubwagen verstellt sein.	■	■	■		■	_____
Unfallgefahr an unübersichtlichen Stellen (Arbeitsstättenverordnung)	56. Kreuzungen, Einmündungen oder Ausfahrten an Transportwegen müssen gut einsehbar sein. Eventuell sind Hilfsmittel wie Spiegel oder Durchsichtfenster erforderlich.	■	■	■		■	_____
<b>Sicherheitsschuhe</b>							
Verletzungsgefahr durch um- oder herabfallende Gegenstände (BGV A1, PSA-BV)	57. Allen Mitarbeitern, bei denen die Gefahr von Fußverletzungen z. B. durch um- oder herabfallende Gegenstände besteht, sind Sicherheitsschuhe kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt z. B. für Mitarbeiter, die mit Transportaufgaben oder in der Werkstatt beschäftigt sind. Sicherheitsschuhe müssen von den betreffenden Mitarbeitern getragen werden.	■	■	■		■	_____
<b>Elektrische Betriebsmittel</b>							
Gefahren durch elektrischen Strom (BGV A3)	58. Es muss gewährleistet sein, dass alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor Inbetriebnahme, nach Reparaturen und in regelmäßigen Zeitabständen geprüft werden. Reparaturen dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden.	■	■	■		■	_____
<b>Umgang mit Gefahrstoffen allgemein</b>							
Hauterkrankungen, Allergien (BGR 197)	59. Bei allen Arbeiten ist Kontakt zu chemischen Stoffen (z. B. Reinigungsmittel im Druck) zu vermeiden. Es müssen geeignete Hautschutz- und pflegemittel zur Verfügung gestellt und benutzt werden.	■	■	■		■	_____
Allgemeine Gefahren bei Arbeiten mit Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)	60. Für alle verwendeten chemischen Stoffe (Gefahrstoffe) müssen EG-Sicherheitsdatenblätter, die der Hersteller mitliefert, vorhanden sein. Die Beschäftigten müssen anhand der am Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Betriebsanweisungen und durch Informations- und Unterweisungsgespräche die Gefahren und den sicheren Umgang mit diesen Gefahrstoffen kennen. Die betreffenden Mitarbeiter müssen darüber jährlich mindestens einmal unterwiesen werden und dies schriftlich bestätigen.	■	■	■		■	_____

## Sicherheits-Beurteilung Zeitungsherstellung

Mögliche Gefährdungen und Belastungen (Informationen dazu)	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis	von	Beratungsbedarf wenn ja: X	Bemerkungen  Kontrolle der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen: Ergebnis, Datum
<b>Arbeiten mit Gefahrstoffen</b>							
Gesundheitsbelastungen (Gefahrstoffverordnung)	61. Zum Reinigen der Farbwalzen und des Gummichtuches dürfen nur Reinigungsmittel der Gefahrklasse A III, langsam verdunstende Reinigungsmittel auf Kohlenwasserstoffbasis (Hochsieder) oder Reinigungsöle (Reinigungsmittel auf Pflanzenölbasis) verwendet werden. Die Daten sind den Sicherheitsdatenblättern zu entnehmen.	■	■	■	■	X	_____
Gesundheitsbelastungen (Gefahrstoffverordnung)	62. Es ist darauf zu achten, dass nur die wirklich notwendigen Chemikalien am Arbeitsplatz vorhanden sind bzw. eingesetzt werden. Der Einsatz von Farblösern oder Regeneriermitteln im Druck ist auf ein Minimum zu beschränken.	■	■	■	■	X	_____
<b>Brand- und Explosionsgefahren, allgemein</b>							
Brandgefahr (Arbeitsstättenverordnung, BGV A1, BGV A8)	63. Es muss festgelegt und gekennzeichnet sein, in welchen Betriebsräumen bzw. -bereichen das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten ist. Das Verbot ist einzuhalten.	■	■	■	■	X	_____
Brandgefahr (BGV A1, BGR 133)	64. Feuerlöscher sind entsprechend der Betriebsart und -größe bereitzustellen und an geeigneten Stellen gut sichtbar und griffbereit anzubringen. Regelmäßige Überprüfung ist erforderlich. Die Mitarbeiter müssen im Umgang mit den Feuerlöschern regelmäßig unterwiesen werden.	■	■	■	■	X	_____
Brände, Verpuffungen, Explosionen (BGV A1, TRb F 20, Gefahrstoffverordnung)	65. Das Lager für brennbare Flüssigkeiten (z. B. Reinigungsmittel, Farblöser u. a.) muss der Technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten entsprechen. Erforderlich sind u. U. Brandschutztür, explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel, ausreichende Belüftung, flüssigkeitsdichter Fußboden.	■	■	■	■	X	_____
Brandgefahr (BGV A1)	66. Es muss sichergestellt sein, dass sich am Arbeitsplatz nicht mehr Reinigungsmittel und ähnliches befinden, als für die Schicht benötigt wird.	■	■	■	■	X	_____
Brandgefahr (BGV A1)	67. Geeignete Behälter für gebrauchte Putzlappen müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Die Behälter sind mindestens arbeitstäglich einmal zu entleeren.	■	■	■	■	X	_____

## Sicherheits-Beurteilung Zeitungsherstellung

Mögliche Gefährdungen und Belastungen (Informationen dazu)	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis	von	Beratungsbedarf wenn ja: X	Bemerkungen  Kontrolle der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen: Ergebnis, Datum
<b>Luftbefeuchter, Klimageräte, Luftwäscher</b>							
Gefahren durch Keime aus der Luftbefeuchtung (BGV A1, VDI-Richtlinie 6022, VDI-3801)	68. Luftbefeuchter, Klimageräte und Luftwäscher müssen in regelmäßigen Zeitabständen gereinigt und gewartet werden (siehe Bedienungsanleitung). Es ist ein Wartungsbuch zu führen.	■	■	■		■	_____
<b>Organisatorische Maßnahmen</b>							
Unfall- und Gesundheitsgefahren (BGV A1)	69. Bei der Erteilung von Aufträgen ist sicherzustellen, dass die Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden. Bei Auftragsvergabe kann z. B. folgender Zusatz beigefügt werden: „Der folgende Auftrag wird erteilt unter der Bedingung, dass die Ausführung den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.“	■	■	■		■	_____
Unfall- und Gesundheitsgefahren (Maschinenrichtlinie der EU)	70. Für Maschinen ab Baujahr 1995 benötigen Sie auf jeden Fall eine Konformitätserklärung (Herstellererklärung) darüber, dass die Maschine den gültigen Vorschriften entspricht. Ohne Konformitätserklärung darf die Maschine nicht in Betrieb genommen werden! Die Konformitätserklärung, die lediglich eine Zusicherung des Herstellers ist, ersetzt die eigene Überprüfung nicht. Empfehlenswert ist der Kauf von Maschinen mit GS-Zeichen und zugehörigem Prüfzeugnis. Nur wenn Sie ein GS-Prüfzeugnis vom Hersteller erhalten, können Sie auf einen großen Teil der eigenen Überprüfungen verzichten. Ist für neue Maschinen ein GS-Prüfzeugnis vorhanden? Ist für neue Maschinen eine Konformitätserklärung (Herstellererklärung) vorhanden?	■	■	■		■	_____
Unfall- und Gesundheitsgefahren (BGV A1)	71. Die Mitarbeiter sind vor Aufnahme der Tätigkeit, in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal im Jahr) und bei besonderen Vorkommnissen (z. B. Unfällen) zu unterweisen. Die Unterweisung führt der jeweilige Vorgesetzte durch. Sie ist zu dokumentieren.	■	■	■		■	_____
Unfall- und Gesundheitsgefahren (BetrSichV, BGV A1)	72. Es muss festgelegt werden, dass Arbeitsmittel nach Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten auf sicheren Zustand überprüft werden. Wenn Arbeitsmittel schädigenden Einflüssen (z. B. Verschleiß) ausgesetzt sind, die zu sicherheitswidrigen Zuständen führen können, ist es erforderlich, Art, Umfang und Fristen von regelmäßigen Prüfungen festzulegen und die Prüfungen von einer befähigten Person durchführen zu lassen.	■	■	■		■	_____

Mögliche Gefährdungen und Belastungen (Informationen dazu)	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis	von	Beratungsbedarf wenn ja: X	Bemerkungen  Kontrolle der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen: Ergebnis, Datum
<b>Möglichkeit psychischer Fehlbeanspruchungen ...</b>							
<b>... ausgelöst durch die Arbeitsumgebung</b>							
Beanspruchung durch die Arbeitsumgebung	73. Druckmaschinen und die Maschinen in der Weiterverarbeitung und Druckvorstufe können erhebliche Wärmemengen abgeben. Dies kann insbesondere im Sommer zu hohen Wärmebelastungen in dem Arbeitsraum führen, was bei der Auslegung der Lüftung zu berücksichtigen ist. Die Beleuchtung muss hell genug und blendfrei sein, um Produktqualität und Erkennbarkeit von Bildschirminformationen zu gewährleisten. Ungünstige Arbeitsumgebung kann sowohl zu ergonomischer als auch zu psychischer Fehlbeanspruchung führen.	■	■	■		■	_____
<b>... ausgelöst durch die Arbeitsorganisation</b>							
Probleme durch fehlende Beteiligung der Mitarbeiter	74. Die Mitarbeiter können in der Regel beurteilen, welche Bedingungen der Arbeitsumgebung, z. B. ergonomische Gestaltung, auf ihr Wohlbefinden Einfluss haben. Sie sollten deshalb in die Gestaltung einbezogen werden.	■	■	■		■	_____
Beanspruchung durch fehlende Informationen	75. Ausreichende und klare Informationen zur Tätigkeit sind notwendig für eine ausgeglichene, kontinuierliche, zufriedenstellende Arbeitsabwicklung.	■	■	■		■	_____
Spannungen durch fehlende Aufgabenabgrenzung	76. Manche Unstimmigkeit lässt sich vermeiden, wenn Kompetenzen und Verantwortung für alle Mitarbeiter klar geregelt und allen bekannt sind.	■	■	■		■	_____
Beanspruchungen durch Störungen	77. Maschinenstörungen, Materialprobleme und Störungen bei der elektronischen Datennutzung und -verarbeitung können bei vorgegebener Arbeitsleistung zu erheblichen negativen Beanspruchungen führen. Für derartige Situationen müssen, wenn irgendwie möglich, entsprechende Problemlösungen vorhanden und bekannt sein.	■	■	■		■	_____
Probleme durch Arbeitszeitregelungen	78. Arbeitszeitregelungen, die möglichst viele Interessen berücksichtigen, wirken sich positiv aus. Die Mitarbeiter sollten deshalb bei der Arbeitszeitgestaltung mit einbezogen werden. Bei der Schichtplangestaltung sind arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.	■	■	■		■	_____
Beanspruchung durch Zeitdruck	79. Zeitdruck ist bei der Medienherstellung und in der Papierverarbeitung kaum vermeidbar. Deshalb ist besonders auf entlastende Randbedingungen für den Arbeitsablauf zu achten (z. B. Handlungsspielräume, Informationen über Kunden, Wissen um Ausweichmöglichkeiten usw.)	■	■	■		■	_____

Mögliche Gefährdungen und Belastungen (Informationen dazu)	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis	von	Beratungsbedarf wenn ja: X	Bemerkungen  Kontrolle der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen: Ergebnis, Datum
<b>Möglichkeit psychischer Fehlbeanspruchungen ...</b>							
<b>... ausgelöst durch die Qualifikation der Mitarbeiter</b>							
Beanspruchung durch mangelnde Qualifikation	80. An jeden Arbeitsplatz gehört der „richtige“ Mitarbeiter mit der „richtigen“ Qualifikation. Erkannte Qualifikationsmängel sollten sofort durch Weiterbildungsmaßnahmen behoben werden. Bei neuen Aufgaben sind frühzeitig Weiterbildungsmaßnahmen zu veranlassen.	■	■	■	■		_____
<b>... ausgelöst durch Anforderungen aus der beruflichen Tätigkeit</b>							
Beanspruchung durch unvollständige, monotone Tätigkeiten	81. Einfache Maschinen- und Handarbeit kann als monoton beanspruchend empfunden werden. Wenn möglich und sinnvoll sollte Aufgabenwechsel und -erweiterung vorgesehen werden.	■	■	■	■		_____
Beanspruchung durch fehlenden Handlungsspielraum	82. Jeder Mitarbeiter sollte, soweit möglich, ein bestimmtes Maß an Einfluss auf seine Tätigkeitsausführung, d. h. Handlungsspielraum, haben.	■	■	■	■		_____
Unzufriedenheit über fehlende Rückmeldungen	83. Meldungen über die Qualität der erledigten Arbeitsaufgabe tragen zur Arbeitszufriedenheit bei. Kurzfristige Rückmeldungen sollten sichergestellt sein.	■	■	■	■		_____
Beanspruchung durch zu hohe Verantwortung	84. Sehr hohe Verantwortung, z. B. für Auslastung und/oder störungsfreie Nutzung teurer Maschinen können zu hohen Beanspruchungen führen. Deshalb entsprechende Qualifikation, wenn möglich Teilung der Verantwortung, und Handlungsspielräume vorsehen.	■	■	■	■		_____
<b>... ausgelöst durch soziales Verhalten</b>							
Probleme durch Führungsverhalten	85. Häufige Konflikte zwischen Führungskräften und Mitarbeitern deuten auf Probleme im Führungsstil hin. Alle Führungskräfte sollten sich über zeitgemäßes Führungsverhalten informieren, eventuell Fortbildungsmöglichkeiten nutzen und Gelerntes in die Tat umsetzen. Verbesserungsvorschläge der Mitarbeiter ernstnehmen! Über Unternehmensziele informieren!	■	■	■	■		_____

## Sicherheits-Beurteilung Zeitungsherstellung

Mögliche Gefährdungen und Belastungen (Informationen dazu)	Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	Überprüfung: in Ordnung	Handlungsbedarf, Mängel	Mängelbeseitigung bis	von	Beratungsbedarf wenn ja: X	Bemerkungen  Kontrolle der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen: Ergebnis, Datum
<b>Möglichkeit psychischer Fehlbeanspruchungen ... *</b>							
Probleme durch Gruppenverhalten	86. Häufige soziale Spannungen zwischen den Beschäftigten, Streit, Zurückhaltung von Informationen, „in die Pfanne hauen“, bewusstes Ausgrenzen führen zu Leistungsminderungen, Störungen im Betriebsablauf und beeinträchtigen das Wohlbefinden der Mitarbeiter. Durch gute Kommunikation zwischen den Mitarbeitern werden diese Spannungen abgebaut. Hierzu können z. B. Gesprächszirkel, betriebsklimafördernde Maßnahmen, Teamtraining u. a. beitragen.	■	■	■	■		
<b>Ergänzungen und weitere Arbeitsbereiche</b>							

\* Wenn die Beurteilung möglicher psychischer Fehlbeanspruchungen Hinweise auf Probleme ergeben und weiterer Informationsbedarf bleibt, dann können weitere Informationen bzw. Unterlagen, einschließlich Vorschläge für einzuschlagende Methoden bei der Berufsgenossenschaft kostenlos angefordert werden. Bestehen deutliche Probleme, dann ist eine Lösung häufig nur mit Hilfe von außerbetrieblichen Beratern möglich. Bei der Auswahl ist genau darauf zu achten, dass sie über das entsprechende Spezial-Fachwissen verfügen.

## Sicherheits-Beurteilung Zeitungsherstellung

**Mögliche Gefährdungen und Belastungen**  
(Informationen dazu)

**Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz**

**Überprüfung:**  
in Ordnung

Handlungsbedarf,  
Mängel

**Mängelbeseitigung**  
bis

von

**Beratungsbedarf**  
wenn ja:

**Bemerkungen**

**Kontrolle der Wirksamkeit getroffener Maßnahmen:**  
Ergebnis, Datum

**Ergänzungen und weitere Arbeitsbereiche**



**Berufsgenossenschaft  
Energie Textil Elektro  
Medienerzeugnisse**

Gustav-Heinemann-Ufer 130  
50968 Köln  
Telefon 0221 3778-0  
Telefax 0221 3778-1199  
[www.bgetem.de](http://www.bgetem.de)

Bestell-Nr. 230.9-DP